

**F. Parteiinterna**

**F.3. Mitgliederentscheid: Spitzenkandidatur(en)**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, § 44 Aufstellung von Landeslisten für Wahlen zum Sächsischen Landtag und zum Deutschen Bundestag**

alt:

(4) Der Landesparteitag nominiert spätestens im Jahr vor einer regulären Landtagswahl die Spitzenkandidatin oder den Spitzenkandidaten. An die Stelle des Landesparteitages kann ein Mitgliederentscheid nach § 8 treten.

neu:

(4) Der Landesparteitag nominiert spätestens im Jahr vor einer regulären Landtagswahl die Spitzenkandidatin, den Spitzenkandidaten **oder zwei Spitzenkandidat\*innen als quotierte Doppelspitze. Vor der Nominierung entscheidet der Landesparteitag über das Wahlprocedere zwischen:**

- a) offene Abstimmung Einzelspitzenkandidat\*in oder Doppelspitzenkandidat\*innen; anschließend geheime Wahl oder**
- b) direkte geheime Wahl von Einzelspitzenkandidat\*in oder Doppelspitzenkandidat\*innen (je nach Kandidat\*innenlage)**

**Bei zwei Spitzenkandidat\*innen als Doppelspitzen-Team (b) erfolgt die Einsortierung auf dem Stimmschein entsprechend alphabetischer Reihenfolge nach einvernehmlicher Angabe des Doppelspitzen-Teams.**

An die Stelle des Landesparteitages kann ein Mitgliederentscheid nach § 8 treten.

**Erläuterung Variante b) am Beispiel eines Stimm Scheines:**

Du hast 1 Stimme.

- Erika Mustermann (als Spitzenkandidatin)
- Max Mustermann (als Spitzenkandidat)
- Elfrieda Vorbild & Klaus Beispiel (als Doppelspitzenkandidat\*innen-Team)
- Enthaltung

**Begründung:**

Der Landesvorstand schlägt dem Landesparteitag eine alternative Entscheidung über eine Doppelspitzen- oder eine Einzelspitzenkandidatur der sächsischen LINKEN zur Wahl des 8. Sächsischen Landtages in 2024 vor.

- Eine Annahme dieses Antrages ermöglicht eine Doppelspitze, erzwingt sie aber nicht qua Verfahren, jedoch ggf. qua Kandidat\*innenlage.
- Eine Ablehnung dieses Antrages behält den status quo (Einzelspitzenkandidat\*in).

Hinweise:

- Es gilt weiterhin § 8, Abs. (1) der Landessatzung der sächsischen LINKEN zum Rang des Mitgliederentscheides:  
*„ ... Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Landesparteitagsbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Parteitag zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für den Landesparteitag.“*  
Analog zum Parteitag werden auch bei der Landesvertreter\*innenversammlung der 1. und ggf. der 2. Spitzenplatz der Landesliste weiterhin auf der Landesvertreter\*innenversammlung gewählt, jedoch mit empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter des Mitgliederentscheides.  
Die Reihenfolge der Kandidaturen des Doppelspitzenkandidat\*innen-Team bleibt damit ebenfalls vom Mitgliederentscheid unberührt.
  
  - Die Änderungen zum Mitgliederentscheid über Spitzenkandidatur(en) widersprechen nicht der übergeordneten Bundessatzung (zu § 8 Mitgliederentscheide und § 37 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag).
- 

**Entscheidung des Landesparteitages:**